

Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet Brandenburg – Görden

vom 10.10.2003 (ABl. Nr. 16 vom 20.10.2003)

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) sowie des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 30.09.2003 (Beschluss-Nr.: 269/2003) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke im Bereich der Siedlung Görden, begrenzt durch den Geranienweg, die Johann-Sebastian-Bach-Straße, die Haydnstraße, die Brahmsstraße, die Johann-Strauß-Straße, die Beethovenstraße, die Berner Straße, den Rotdornweg, den Rosenweg, den Fliederweg und die Gördenallee.

Der Geltungsbereich der Satzung wird mittels eines Planes dargestellt, der als Anlage dieser Satzung beigelegt ist. Der Plan als Anlage zur Satzung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

Eine erhaltungsrechtliche Genehmigung ist auch bei nach der Brandenburgischen Bauordnung völlig verfahrensfreien und bei sonstigen, nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.

§ 3 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Es wird darauf hingewiesen, dass innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern, nicht dem Genehmigungsvorbehalt der Satzung unterliegen.
- (2) In den Fällen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, also für den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

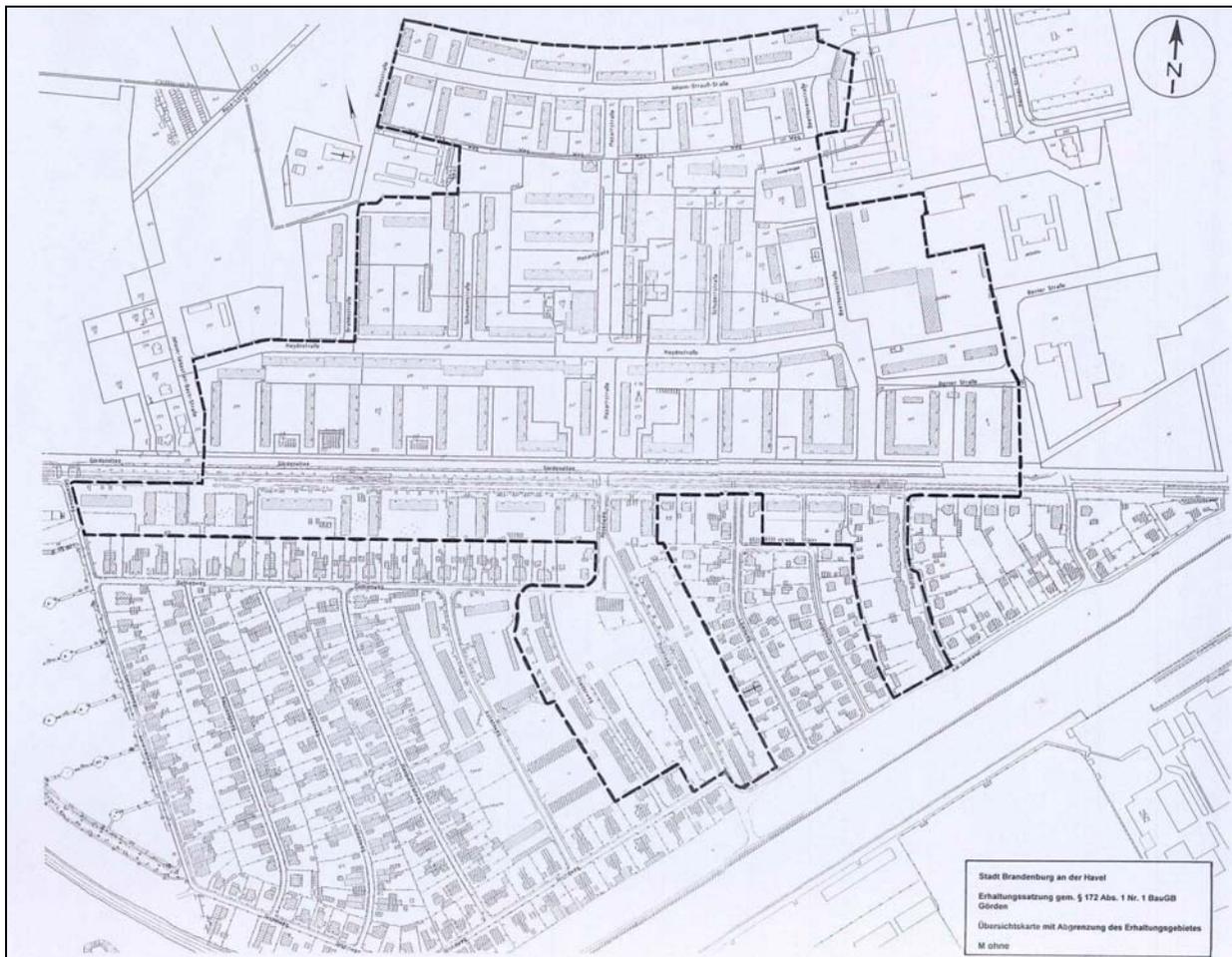
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EURO geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Gemäß §§ 172 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB tritt die Satzung mit der Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung in Kraft.

Plan

Übersichtskarte mit Abgrenzung des Erhaltungsgebietes



(ohne Maszstab)